

der Nachfolger des Remigius auf dem erzbischöflichen Stuhl von Lyon, in der That war, zuzuweisen.

Schon der Stiftbrief Aurelians wie die Bestätigung des Remigius und das Privileg der Bischöfe — dieses allerdings, da ja inzwischen Badilo als Abt bestellt worden war, mit dem Beisatz: für den Fall, dass Badilo resignieren würde oder nach dessen Ableben — hatten der neuen Stiftung die freie Wahl des Abts zugesichert¹, auch jenes Fragment gewährleistet das Wahlrecht, nur bedient es sich nicht der in den geistlichen Urkunden gebrauchten, sondern der in Königsurkunden für Verleihung dieses Rechtes ausschliesslich üblichen Formel. Aber auch hier tritt gegenüber der Vorlage, dem Privileg der Bischöfe, dieselbe Abänderung auf, die bereits früher constatirt wurde: auch hier wird der Name Badilo ausgemerzt und an seine Stelle der Stifter Aurelian gesetzt. Gerade dieser Vorgang spricht viel mehr für als gegen die Zusammenhörigkeit der beiden Stücke.

Zunächst verleiht das Fragment dem Kloster Königsschutz und Immunität. Die Formel ist tadellos wie in den beiden anderen Immunitäten, die von Karl von Burgund erhalten sind². Die Bischöfe hatten den König gebeten, *'quatenus hinc inde et regali magnificentia et auctoritate episcopali convenienter munitum . . . coenobium valeret permanere'*.

Die Verleihung des Marktrechtes mit dem Marktzoll kann keinerlei Bedenken erregen. Derartige Verleihungen sind um diese Zeit nicht mehr eine Seltenheit³.

Dagegen scheinen die Bestimmungen über die Bestellung eines Vogtes und dessen Rechte auf den ersten Blick bedenklich. Aber gerade hier liegt der sicherste Beweis für die Zusammengehörigkeit der beiden Stücke. Schon im Stiftbrief des Aurelian und aus diesem in der Bestätigung des Erzbischofs Remigius ist die Bestellung eines Vogts vorgesehen. Diese Stelle stimmt mit den ein-

1) In den drei Urkunden derselbe Wortlaut: *'Quemcumque praedicti monachi ex semetipsis abbatem ac pastorem suique rectorem secundum placitum dei et regulam s. Benedicti eligere voluerint, libero in omnibus eligendi absque ullius potestatis inquietudine potiantur arbitrio'*.

2) Reg. der Karol. n. 1290, 1296. Hier etwas anderer Wortlaut, n. 1296 nach der Vorlage, einer Urkunde Ludwigs d. Fr. 3) Belege bei Waitz 4, 52; dazu Reg. der Karol. n. 1136 (1102). Wie Waitz bemerkt, sind solche Verleihungen im westfränkischen Reiche unter Karl dem Kahlen zahlreich. Dazu kämen noch einige Beispiele aus Italien, wie Reg. der Karol. n. 1147, 1183, 1217.